

Satzung des Kreises Pinneberg über die Bildung eines Jugendkreisbeirates

Aufgrund der §§ 4 und 42 (a) der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert am 02.10.2018 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Pinneberg vom 14.11.2018 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichgestellte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird im Kreis Pinneberg ein Jugendkreisbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen im Kreis Pinneberg offen steht. Der Jugendkreisbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen im Kreis Pinneberg. Die Beteiligung der Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendkreisbeirat gefördert werden. Der Jugendkreisbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen an demokratischen Entscheidungsprozessen teilnehmen zu können sowie der UN-Kinderrechtskonvention und dem Jugendförderungsgesetz (JuFöG) des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

§ 1 Einrichtung und Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Kreises Pinneberg wird ein „Jugendkreisbeirat“ (kurz „JKB-PI“) gegründet.
2. Der Jugendkreisbeirat ist kein Organ des Kreises Pinneberg. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Kinder und Jugendlichen des Jugendkreisbeirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Aufgaben

1. Der Jugendkreisbeirat setzt sich für die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Kreis Pinneberg ein. Er soll im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür sorgen, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben des Kreises Pinneberg Berücksichtigung finden.
2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Beratung über Anträge und Empfehlungen an den Kreistag und seine Ausschüsse, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendliche betreffen,
 - b. Vernetzung und Beratung von bestehenden örtlichen Kinder- und Jugendbeiräten im Kreis Pinneberg,
 - c. Unterstützung bei der Neugründung von Kinder- und Jugendbeiräten in Gemeinden ohne Kinder- und Jugendbeiräte im Kreis Pinneberg,
 - d. Beteiligung an kreispolitischen Gremien zu kreisweiten sozialpolitischen Themen, die sie selbst als Jugendliche betreffen,
 - e. zur politischen Bildung der Kinder und Jugendlichen im Kreis Pinneberg beizutragen.

3. Die Kinder und Jugendlichen im Jugendkreisbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§ 3 Rede-, Teilnahme- und Antragsrecht

1. Der Jugendkreisbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendlichen betreffen, zu unterrichten. Die Art der Unterrichtung wird durch die Geschäftsordnung des Kreistages bestimmt.
2. Der Jugendkreisbeirat kann in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, Anträge an den Kreistag und die Ausschüsse des Kreistages stellen. Ferner hat er in diesen Gremien ein Rederecht.
3. Der Kreisjugendbeirat wird in den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse durch jeweils ein Mitglied vertreten.

§ 4 Zusammensetzung

1. Der Jugendkreisbeirat besteht aus mindestens 7 höchstens 10 Mitgliedern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter in höchstens gleicher Zahl. Wählbar sind junge Menschen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Beirates über das 21. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können.
2. Es kann jede/r Jugendliche, der/die im Kreis Pinneberg wohnt oder dort zur Schule geht, für den Beirat kandidieren.

§ 5 Wahl, Abberufung der Mitglieder

1. Der Kreistag legt vor der Wahl die konkrete Anzahl der Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Kreisjugendbeirates im Rahmen des § 4 Abs. 1 fest.
2. Die Mitglieder des Jugendkreisbeirats und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Die Wahl erfolgt im Meiststimmenverfahren gemäß § 35 Abs. 3 KrO. Die Wahlzeit des Jugendkreisbeirats beginnt mit dem Tag der Wahl durch den Kreistag.
3. Für die Wahl werden die Kinder- und Jugendbeiräte der Städte und Gemeinden sowie die Arbeitsgruppe „Jugendkreisbeirat Pinneberg“ aufgefordert, jeweils eine Person als Mitglied des Jugendkreisbeirats und jeweils eine weitere Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzuschlagen. Die Wahl zur Gründung erfolgt einmalig bis zum 30.05.2019. Regelmäßig erfolgt die Wahl binnen 60 Tage nach dem Zusammentritt des neu gewählten Kreistages.
4. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Jugendkreisbeirat aus, wählt der Kreistag für die restliche Dauer der Wahlzeit ein neues Mitglied. Für diese Wahl wird der Jugendkreisbeirat, auf dessen Vorschlag das ausgeschiedene Beiratsmitglied gewählt wurde, aufgefordert, ein neues Mitglied oder

stellvertretendes Mitglied vorzuschlagen. Die Ersatzwahl erfolgt nach Vorlage des Wahlvorschlages innerhalb der nächsten regulären Sitzung des Kreistages.

5. Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Jugendkreisbeirats kann durch Beschluss des Kreistages abberufen werden. § 35 a der Kreisordnung gilt entsprechend.

§ 6 Vorsitzende / Vorsitzender / Vorstand

1. Spätestens einen Monat nach der Wahl durch den Kreistag tritt der Jugendkreisbeirat zu seiner ersten Sitzung zusammen und wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Beirat wird zur ersten Sitzung von der oder dem bisherigen Vorsitzende/n einberufen oder, soweit dieser/diese dem Gremium nicht mehr angehört, von dem ältesten Mitglied des Beirates.
2. Der Jugendkreisbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n im Fall der Verhinderung. Die Wahl der oder des Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied des Beirates.
3. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Jugendkreisbeirates.
4. Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende während der Wahlzeit aus, so ist innerhalb der nächsten regulären Sitzung des Jugendkreisbeirats eine Ersatzwahl durchzuführen.
5. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder Stellvertreter bleiben bis zum Zusammentritt des neu gewählten Jugendkreisbeirats tätig.

§ 7 Stellvertretende Mitglieder

Ein stellvertretendes Mitglied des Jugendkreisbeirates vertritt das Mitglied des Jugendkreisbeirates im Fall der Verhinderung. Ein Ausscheiden des Mitgliedes während der Wahlzeit gilt bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers als Verhinderung.

§ 8 Arbeitsweise

1. Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend an die Verwaltung des Kreises Pinneberg weiter. Die Verwaltung unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse des Kreises Pinneberg, die seine Angelegenheiten betreffen.
2. Der Beirat gibt sich in eigener Verantwortung eine Geschäftsordnung.
3. Der Beirat entsendet zu den Sitzungen des Kreistages und der Fachausschüsse jeweils ein Mitglied. Der Beirat entscheidet, welches Mitglied für welches Gremien und welche Aufgaben zuständig ist und wer Stellvertreter bzw. Stellvertreterin ist.

§ 9 Sitzungen und Geschäftsgang

1. Die Sitzungen des Jugendkreisbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal und höchstens acht Mal im Jahr statt. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Darüber beschließt der Jugendkreisbeirat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendkreisbeirates.
2. Die Protokollführung obliegt dem Jugendkreisbeirat. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die Beschlüsse hervorgehen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirates zuzuleiten.
3. Die Beschlüsse des Jugendkreisbeirates werden durch die entsandten Mitglieder in den Gremien des Kreises vertreten.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Kreisordnung über den Kreistag.
5. Im Übrigen gilt zur Regelung der inneren Angelegenheiten des Jugendbeirates die Geschäftsordnung für den Kreistag und für die Ausschüsse des Kreises Pinneberg sinngemäß, sofern der Jugendbeirat keine eigene Geschäftsordnung verabschiedet hat.

§ 10 Auflösung

1. Sollte der Kreisjugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann der Kreistag die Auflösung und Neuwahlen des Beirates beschließen.
2. Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Drittel seiner Mitglieder dem Kreistag seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.
3. Die Neuwahlen sollen sodann binnen 120 Tagen nach Auflösung stattfinden.

§ 11 Entschädigung

1. Die Mitglieder des Jugendkreisbeirates erhalten für die Teilnahme an den Beiratssitzungen eine Entschädigung entsprechend der eines bürgerlichen Ausschussmitgliedes des Kreistages auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzung des Kreises Pinneberg über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Pinneberg (Entschädigungssatzung). Dies gilt auch für die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Fachausschüsse gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung.
2. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten auch für stellvertretende Mitglieder des Jugendkreisbeirates im Vertretungsfall gemäß § 7 dieser Satzung.
3. Die bzw. der Vorsitzende und im Verhinderungsfall die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter erhalten abweichend von Abs. 1 Satz 1 für jede geleitete Jugendkreisbeiratssitzung eine Entschädigung entsprechend der einer bzw. eines Ausschussvorsitzenden eines Ausschusses des Kreistages auf der Grundlage der jeweils

gültigen Satzung des Kreises Pinneberg über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Pinneberg.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Kreisverwaltung Pinneberg und der Jugendkreisbeirat sind berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Jugendkreisbeirates gemäß der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) sowie des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben.

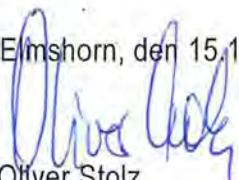
§ 13 weitergehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Kreisordnung des Landes Schleswig Holstein (KrO) sowie die Geschäftsordnung für den Kreistag und für die Ausschüsse des Kreises Pinneberg.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Elmshorn, den 15.11.2018


Oliver Stolz
Landrat

